

BG und BRG Knittelfeld

Derzeit geltende Bestimmungen (Stand: 11.09.2023)

I. Gesetzliche Bestimmungen, allgemein

Nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ist jedermann berechtigt, vom Schädiger den Ersatz seines Schadens zu fordern. Dies auch bei Schäden, die ohne Verschulden entstanden sind, und natürlich bei Beschädigungen, die absichtlich zugefügt wurden.

Kann bei einer Beschädigung aus einem Kreis von Schädigern nicht derjenige festgestellt werden, welcher konkret den Schaden zufügte, so haftet der gesamte Kreis der Schädiger – einer für alle, alle für einen.

Laut dem so genannten Taschengeldparagrafen sind mündige Minderjährige (zwischen 14. und 18. Lebensjahr) berechtigt, über ihnen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel (Taschengeld, Ersparnisse u.ä.) zu verfügen. In diesem Umfang kann auch von den Jugendlichen Schadenersatz gefordert werden. Sollte der Jugendliche zum Zeitpunkt der Forderung über nur ungenügende finanzielle Mittel zur Schadensgutmachung verfügen, kann der Ersatz auch noch später gefordert werden.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) ist ein Jugendlicher jemand, der das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Jugendlicher kann im Rahmen der Strafgesetze für seine Taten verurteilt werden.

Nach dem Strafgesetzbuch (StGB) stellt das Zerstören, Beschädigen, Verunstalten oder Unbrauchbarmachen einer fremden Sache das Delikt der Sachbeschädigung dar und kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet werden.

Das Delikt der Körperverletzung hat auch verwirklicht, wer jemanden an der Gesundheit schädigt oder am Körper misshandelt. So zählen als Körperverletzungen Schnittwunden, Blutergüsse und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, Schwellungen, Verstauchungen, Verrenkungen, Zahnverlust oder unangemessene Behandlungen, die das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigen, also Schmerzen oder Unbehagen hervorrufen (z.B. Untertauchen).

Wer strafrechtlich verurteilt wird, ist zivilrechtlich verpflichtet, dem Beschädigten den Schaden (ob an Sachen oder am Körper) zu ersetzen.

II. Gesetzliche Bestimmungen, Schulrecht

Abnahme von sicherheitsgefährdenden Gegenständen: Schreiben des bm:bwk, GZ: BMBWK-12.945/0005-III/2/2005:

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben.

Alkohol: Verordnung des bm:bwk 1974 betreffend die Schulordnung § 9

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

Rauchverbot: bm:bwk RS Nr. 3/2006 und SGA-Beschluss vom 10. Mai 2006 – ergänzt und auf verwandte Erzeugnisse angepasst mit SGA Beschluss vom 21.06.2023

Auf der gesamten Schulliegenschaft des Hauptgebäudes besteht ein Rauchverbot ohne Ausnahme. Bezüglich Besitzes und Konsum von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wie E-Zigaretten gelten die Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) und des Steiermärkischen Jugendgesetzes (StJG) entsprechend der folgenden Richtlinien. Zusätzlich sind der Besitz und Konsum auch von Device-Systemen sowie von in diesen Gesetzen nicht umfassten Tabak- und Nikotinprodukten (etwa Nikotinbeutel, Snus etc.) in der Schule sowie am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) (ehemals Tabakgesetz), die mit 1.7.2018 in Kraft trat. (Schreiben des bm:bwk, GZ: BMBWF-10:010/0114-Präs/10/2018)

§ 12 Abs.1 Z 3 TNRSG verbietet nunmehr ausdrücklich auch das Rauchen auf schulischen Freiflächen. Das Rauchverbot gilt somit zwingend auf der gesamten Schulliegenschaft.

Sowohl der Raucher/die Raucherin als auch die Schule begehen bei Missachtung des Rauchverbots eine Verwaltungsübertretung und können mit Geldstrafen bestraft werden.

Das TNRSG gilt für alle auf der Schulliegenschaft befindliche Personen, auch Lehrern/Lehrerinnen ist das Rauchen auf Freiflächen der Schulen nicht gestattet. Ausgenommen sind lediglich rein privat genützte Bereiche wie etwa Dienstwohnungen.

Das Rauchverbot wird am BG/BRG Knittelfeld gemäß § 13b TNRSG durch entsprechende Rauchverbotshinweise kenntlich gemacht.

Aufsicht und Verlassen der Schule: Aufsichtserlass, bm:bwk RS 15/2005

Schüler und Schülerinnen (auch volljährige!) dürfen während des Vormittags- und Nachmittagsunterrichtes das Schulgebäude nicht verlassen (Ausnahme: mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleitung). Dies gilt sinngemäß für alle Schulveranstaltungen.

Sollen Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit die Schule verlassen (Arztbesuch...), so müssen sie in der 1. und 2. Klasse AHS von einem Erziehungsberechtigten oder einer bevollmächtigten Person abgeholt werden. Ab der 3. Klasse können die Schüler und Schülerinnen auch alleine die Schule verlassen, wenn die aufsichtsführende Lehrperson oder die Schulleitung es genehmigen.

Fernbleiben vom Unterricht: SchUG § 45

(3) Der Schüler/ Die Schülerin hat den Klassenvorstand/ der Klassenvorständin oder der Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstands/ der Klassenvorständin oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand/ die Klassenvorständin oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers/ der Schülerin kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand/ die Klassenvorständin, darüber hinaus die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Die „wichtigen Gründe“ sind nach dem Einzelfall zu beurteilen. Weiters kann die Erlaubnis erteilt werden bei außergewöhnlichen Ereignissen, die im SchUG § 45 Abs 2 geregelt sind. Bei außergewöhnlichen Ereignissen ist das Fernbleiben von der Schule zu entschuldigen, wenn nach den Vorgaben des Abs.3 eine Benachrichtigung stattfindet. Es ist jedoch keine vorangehende Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht nötig. (LSR, Feb.2013)

Das bedeutet, dass „außergewöhnliche Ereignisse“ von den Betroffenen selbst zu beurteilen sind und bei Vorliegen einer Benachrichtigung das Fernbleiben jedenfalls zu entschuldigen ist.

5) Wenn ein Schüler/ eine Schülerin einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder fünf nicht zusammenhängende Schultage oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler/ die Schülerin als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs.2 lit.c). Die Wiederaufnahme des Schülers/ der Schülerin ist nur mit Bewilligung der Schulleitung zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Schulpflichtverletzung: Unentschuldigtes Fernbleiben schulpflichtiger Kinder vom Unterricht: SchUG § 45

Ab dem Schuljahr 2018/19 gelten neue konsequentere Regeln für das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht. **Nach dem neuen § 25 Schulpflichtgesetz müssen Erziehungsberechtigte bereits mit einer Anzeige rechnen, wenn ihre schulpflichtigen Kinder an mehr als drei Schultagen fehlen.** Durchrechnungszeitraum dafür ist nun die gesamte Pflichtschulzeit von der ersten bis zur neunten Schulstufe und nicht mehr nur ein Schuljahr bzw. das Schulsemester. In diesem Zusammenhang wird ein Fehlen dann als ungerechtfertigt gewertet, wenn weder die Schülerinnen und Schüler noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und Kontakt mit der Schule aufnehmen.

Liegt eine Schulpflichtverletzung von mehr als drei Tagen vor, gilt dies als Verwaltungsübertretung, die ein Verfahren bei der Bezirksverwaltungsbehörde nach sich zieht. Diese kann zu einer Verwaltungsstrafe von mindestens 110 bis höchstens 440 Euro führen.

(Quelle:<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/service/fernbleiben.html>)

Mitwirkung der Schule an der Erziehung: SchUG § 47

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler hat die Lehrperson in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann die Schulleitung eine Schülerin/ einen Schüler in eine Parallelklasse versetzen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

Verständigungspflichten der Schule: SchUG § 48

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers/ einer Schülerin erfordert, haben der Klassenvorstand/ die Klassenvorständin oder die Schulleitung (ggf. der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.

Pflichten der Schüler und Schülerinnen: SchUG § 43

(1) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

III. Anordnungen der Direktion

Öffnen der Schule (Hauptgebäude Kärntnerstraße): Letzte Änderung vom 23.09.2016

Das Gebäude in der Kärntnerstraße wird um 07 Uhr 20 geöffnet. Für die Schülerinnen und Schüler der 7. und 8. Schulstufe kann die Aufsicht entfallen, wenn die notwendige körperliche und geistige Reife vorliegt (s. Aufsichtserlass, RS des bm:bwk Nr. 15/2005). Für die Schülerinnen und Schüler der 9.-12. Schulstufe besteht die Möglichkeit, sich in den Klassen aufzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klassen müssen sich von 07 Uhr 20 bis 07 Uhr 45 entweder in der Bibliothek oder im Schulhof aufhalten! Danach setzt die reguläre Gangaufsicht ein. Der Ort der Beaufsichtigung zwischen 07 Uhr 20 und 07 Uhr 45 wird von der Direktion/Administration bekannt gegeben.

Öffnen der Schule (Leitnerstraße): Mitteilung vom 21.9.2011

Der Aufenthalt in der Schule vor 07:35h ist bis auf weiteres gestattet. Um 07:35h beginnt die Gangaufsicht.

Hinterlassen der Klassenräume nach dem Unterricht: Mitteilung vom 13.9.2006

Die Stühle werden auf die Tische gehoben, die Tafel gereinigt. Der Grobmüll (Papier, Plastik) ist in den entsprechenden Mistkübeln zu deponieren (Mülltrennung!). Herumliegendes Unterrichtsmaterial und diverse Kleidungsstücke müssen entfernt werden. Der Lehrer / die Lehrerin der letzten Stunde überwacht das ordnungsgemäße Verlassen der Klasse.

Patschenpflicht:

Im Winter dürfen die Gebäude nur durch den Keller betreten werden. Es herrscht in beiden Gebäuden zur gleichen Zeit unbedingte Patschenpflicht!! Die Patschenpflicht wird von der Direktion bekannt gegeben. Sportschuhe dürfen ausnahmslos nur mit ärztlichem Attest in den Klassen angezogen werden. Das ärztliche Attest ist beim Klassenvorstand abzugeben! Wer kein Attest vorweisen kann, muss Patschen anziehen!!

Zusperrn der Klassen: SGA-Beschluss vom 19. Juni 1997

Stehen die Klassen während der Unterrichtszeit leer, so sind sie vom jeweiligen Schlüsselwart zu versperren.

Pausenordnung im Schulzentrum: SGA-Beschluss vom 30. Juni 2005

Die Schüler dürfen während der Pausen in den Klassen bleiben, dabei sind die Fenster geschlossen zu halten.

Das Herumlafen in den Stockwerken und zwischen den Stockwerken ist nicht gestattet, der Keller/die Garderoben sind kein Spielplatz.

Verwendung des Mobiltelefons: SGA-Beschluss vom 2. März 2016

Schülerinnen und Schüler der **Unterstufenklassen** haben ihr Mobiltelefon im verschlossenen Spind zu verwahren. Während des Unterrichts darf das Mobiltelefon nur bei Bedarf und nach Aufforderung durch die jeweilige Lehrerin bzw. den Lehrer verwendet werden.

Schülerinnen und Schüler der **Oberstufenklassen** dürfen das Mobiltelefon in die Klasse mitnehmen haben das Mobiltelefon jedoch während der Stunden, stummgeschaltet (auch ohne Vibration) in der Schultasche zu verwahren. Eine Verwendung während der Stunden darf nur nach Aufforderung durch die Lehrerin bzw. den Lehrer zur Unterstützung des Unterrichts erfolgen.

Veröffentlichung von Fotos und Filmsequenzen im Internet

Das Veröffentlichen von Fotos und Filmsequenzen im Internet ist ohne das Einverständnis der davon betroffenen Personen (eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer) aus zivilrechtlichen und urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Zur Klärung von Detailfragen wird gebeten, sich an die Direktion zu wenden!